

Mater semper certa est?

Mögliche rechtliche Anpassungen bei einer Legalisierung
von Leihmuttertum und Embryonenspende in der
Schweiz

Es wird untersucht, inwiefern Schweizer Recht angepasst werden könnte, um Leihmuttertum und Embryonenspende in der Schweiz zu erlauben.

Es gibt verschiedene Arten von Leihmuttertum. Die traditionelle Leihmuttertum bedeutet, dass eine Leihmutter ein Kind austrägt, das aus ihrer Eizelle und den Samenzellen des Wunschvaters entstanden ist. Die Leihmutter wird auch als biologische oder Geburtsmutter bezeichnet, der Wunschvater und die Wunschmutter als sozial-rechtliche Eltern oder Wunscheltern. Die Spender:innen der Keimzellen sind die genetischen Eltern. Dank der In-vitro-Fertilisation ist auch eine Spaltung der Mutterschaft in eine genetische, biologische und sozial-rechtliche Mutterschaft möglich. Es ist zudem möglich, dass die Wunscheltern eine Embryonenspende in Anspruch nehmen. Die beiden Praktiken sind dementsprechend eng verknüpft. Weiter wird unterschieden zwischen altruistischer und kommerzieller Leihmuttertum. Bei der altruistischen Form erhält die Leihmutter lediglich eine Entschädigung für den ihr entstandenen Aufwand. Bei der kommerziellen Form bezahlen die Wunscheltern die Leihmutter für ihre Dienste.

In der Schweiz sind beide Praktiken in der Bundesverfassung verboten. Nichtsdestotrotz reisen Schweizer Paare und auch Einzelpersonen ins Ausland, um sich ihren Kinderwunsch mit Hilfe von Leihmüttern zu erfüllen. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz sind die betroffenen Familien und die Schweizer Behörden mit der Herausforderung konfrontiert, eine Situation unter Recht subsumieren zu müssen, das nicht zu diesem Zweck erlassen worden ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dem Gesetzgeber bei der Erlassung der entsprechenden Verbote in der Bundesverfassung bewusst war, damit Fortpflanzungstourismus nicht verhindern zu können.

Vergleichend wird die Situation in England und Wales beleuchtet. In England und Wales ist die altruistische Form der Leihmuttertum erlaubt. Rechtlich wird dies wie eine Embryonenspende eingeordnet. Trotzdem reisen Paare ins Ausland, um sich in Ländern, in denen die kommerzielle Form erlaubt ist, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Wie in der Schweiz, verfügt man auch in England und Wales nicht über genaue Zahlen, wie viele Familien dies sind.

In einem nächsten Schritt werden konkrete Gesetzesanpassungen im Schweizer Recht diskutiert. Weiter werden mögliche Gesetzesanpassungen betrachtet, die es erlauben würden, auch ohne eine Erlaubnis von Leihmuttertum und/ oder Embryonenspende, die rechtliche Situation von betroffenen Kindern und ihren Familien in der Schweiz zu verbessern.

Abschliessend wird festgehalten, dass mit einer Legalisierung von Leihmuttertum und Embryonenspende in absehbarer Zeit wohl nicht zu rechnen ist. Angesichts der unbefriedigenden Situation der Betroffenen wäre es wünschenswert, nichtsdestotrotz die Realität des Fortpflanzungstourismus anzuerkennen und Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Kindeswohl in der Schweiz besser zu schützen.